



ISSN 0171-9610

Hessische Städte- und Gemeinde-Zeitung

MIT RECHTSPRECHUNGSTEIL

Aus dem Inhalt

Seite

Das Abwasserkataster	
Dr. Karl Schöcke, Söhrewald und Ltd. VD Wolfgang Fabry, Mühlheim am Main	266
Ein Treffen mit europäischer Perspektive	
Reise der Delegation der hessischen Kommunalen Spitzenverbände nach Großpolen	272
Aktive Bürger – Starke Kommunen:	
Limes und Leben im Quartier – Bürgerbeteiligung in Erlensee	275
Verbandsmitteilungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes	
Energiewirtschaft	
88. Informationsplattform für erneuerbare Energien sowie energieeffizientes Bauen und Sanieren	277
Sport und Freizeit	
89. Fußball: Die Erfolgsgeschichte der deutschen Bürgermeister geht weiter	277
Wasser-, Fischerei- und Jagdrecht	
90. Bewertung von Aufwuchsschäden – Neue Richtwerte zur Schadensregulierung 2009/2010	278
Hinweise	
91. Siegerehrung des 33. Hessischen Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ am 11. Oktober 2009 in Melsungen	281
92. Informationsveranstaltung „Zur Sicherheit von kommunalen Anlagen“	281
93. Übersicht der nächsten vhw-Seminare 2009 in Hessen und Rheinland-Pfalz	282
94. Weiterbildung der Fachhochschule Frankfurt: Kalkulation von Friedhofsgebühren	283
95. 80 Jahre Hessische Fachstelle – Qualität für Bibliotheken	283
96. Ankündigung für das Symposium des FIV e.V. am 18.11.2009 in Darmstadt	284
Presseerklärungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes	
97. Diedrich E. Backhaus im Amt bestätigt	285
Presseerklärungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes	
98. Kommunen in Lissabon-Begleitgesetzgebung stärken!	285
Personelle Nachrichten	
99. Wiederwahlen / Neuwahlen / Jubiläen	287
Literatur	287
Rechtsprechung	
Kommunales Abgabenrecht	
Erschließungsbeiträge; hier: Der Abwägungsvorgang gemäß § 125 Abs.2 BauGB, Zuständigkeit des Gemeinderats, Übertragungsmöglichkeit auf Bürgermeister oder Ausschüsse, Entstehen sachlicher Erschließungsbeitragspflichten	289
Zivilrecht	
Unwirksamkeit von Generalvollmachten	292
Immissionsschutzrecht	
Biogasanlage im Außenbereich; hier: Biogasanlage; Blockheizkraftwerk; Außenbereich; Biomasse	293
Brandschutzrecht	
Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr	298
Firmenwegweiser / Branchenregister	304

9

59. Jahrgang
September 2009

Herausgeber,
Verlag und Redaktion:
Hessischer Städte-
und Gemeindebund,
63165 Mühlheim/Main



Das Abwasserkataster

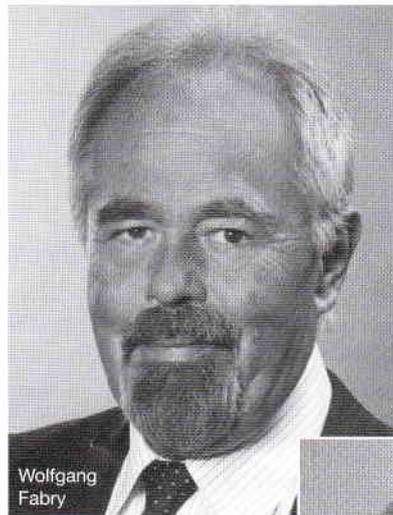
Verknüpfung der Abwasseruntersuchungen bei betrieblichen Indirekteinleitern nach der kommunalen Entwässerungssatzung und dem Landeswasserrecht

Dr. Karl Schöcke, Söhrewald und Ltd. VD Wolfgang Fabry, Mühlheim am Main

Gemäß der auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) erlassenen Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Abwassereigenkontrollverordnung – EKVO) vom 21.01.2000 muss nach deren § 4 – Kontrolle der Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen – die Kommune die Einleitungen Dritter (Indirekteinleiter) in ihre

Abwasseranlage auf deren Kosten durch regelmäßige Untersuchungen überwachen, soweit es sich um nichthäusliches Abwasser handelt. Für die Einleitungen ist ein Abwasserkataster, gegliedert für den jeweiligen Einzugsbereich der Kläranlage, aufzustellen und fortzuschreiben. Anzahl und Umfang der Untersuchungen bestimmt die Kommune unter besonderer Berücksichtigung von Art und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers.

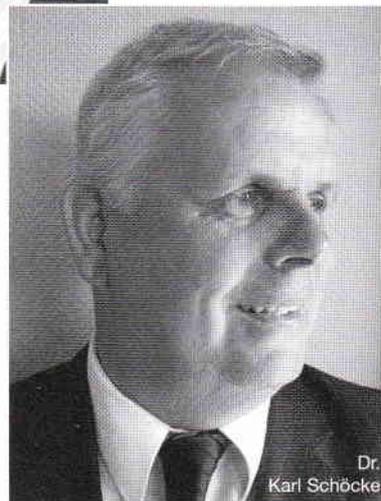
Die Kommune ist somit gesetzlich verpflichtet, ein Abwasserkataster der betrieblichen Indi-



Wolfgang Fabry

rekteinleiter selbst aufzustellen und fortzuschreiben. Im Abwasserkataster werden alle Betriebe berücksichtigt, bei denen produktionsbedingtes Abwasser anfällt, z.B. Abwässer aus Metallveredlungsbetrieben, verbrauchte Kühlwässer aus der Kunststoffverarbeitung, mineralölbelastete Abwässer, fett-haltige Abwässer aus Fettabscheidern sowie Abwässer aus vergleichbaren Einrichtungen wie Krankenhäusern, Bundeswehrstandorten etc.

Betriebliche Sozialabwässer werden grundsätzlich nicht untersucht.



Dr. Karl Schöcke

Die Umsetzung des kommunalen Abwasserkatasters erfolgt auf Grundlage der Entwässerungssatzung. Für eine ordnungsgemäße Umsetzung des Abwasserkatasters ist die Übernahme der Entwässerungssatzung (Mustersatzung des HSGB – EWS 03/2005 –, Eildienst Nr. 3 vom 15.03.2005, mindestens aber die vorausgegangene Mustersat-

zung – EWS 04/2003 –, Eildienst Nr. 5 vom 30. 04. 2003) notwendig. In der Mustersatzung sind die Konzentrations-Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe an die Anforderungen des Landeswasserrechtes (Überwachungswerte der Anhänge der Abwasserverordnung) angepasst, weiterhin wurden die chemischen Analysenverfahren durch DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. vorgegeben, auch wurde das Probenahmeverfahren an das Verfahren der Einleitungsbefugnisse angepasst, schließlich wurden die Regelungen für die Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlages modifiziert.

Mit der Durchführung des Abwasserkatasters soll erreicht werden, dass:

- ein ordnungsgemäßer Betrieb der kommunalen Kläranlage gewährleistet ist, da durch die Einleitung von gefährlichen Stoffen die biologische Reinigungsleistung der Anlage herabgesetzt werden kann,
- der Schutz der auf den Abwasseranlagen Beschäftigten gewährleistet ist,
- im Klärschlamm die Grenzwerte der Klärschlammverordnung für die Schadstoffparameter Schwermetalle und AOX eingehalten werden können. Hier ist zu beachten, dass die Klärschlammverordnung in Kürze novelliert wird, wobei die bisherigen Grenzwerte künftig wesentlich herabgesetzt werden sollen,
- die Kanalisation geschützt wird. Durch Einleitung von sulfathaltigen oder sauren Abwässern kann eine Betonkorrosion hervorgerufen werden, die im Einzelfall die vollständige Zerstörung der Kanalsole zur Folge haben kann. Auch können u. U. Fettsäuren eingeleiteter Fette (z. B. von Metzgereien) eine Betonkorrosion bewirken.

1. Das Abwasserkataster auf Grundlage der Entwässerungssatzung

1.1 Das Untersuchungsprogramm

Der Umfang der durchzuführenden chemischen Analysen bei den einzelnen Betrieben wird zusammen mit der staatlich zugelassenen Untersuchungsstelle, welche im Auftrag der Kommune die Untersuchungen bei den Betrieben durchführt, festgelegt. Das Untersuchungsprogramm berücksichtigt die Art und die Beschaffenheit des eingeleiteten betrieblichen Abwassers. Hierbei sollen grundsätzlich die Substanzen im Abwasser analysiert werden, die im Produktionsprozess

anfallen können. Bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges kann sich bereits ein Konflikt mit dem jeweiligen Betrieb ergeben, denn grundsätzlich gilt, je umfangreicher das Untersuchungsprogramm, desto höher liegen die Untersuchungskosten, die der Betrieb gemäß § 4 Abs. 1 EKVO und § 9 Abs. 1 EWS selbst tragen muss. Grundsätzlich sollte der kommunale Kläranlagenbetreiber bei Indirekteinleitern, die Abwasser mit potentiell gefährlichen Stoffen erzeugen, als Analysenprogramm die Schadstoffparameter der Klärschlammverordnung (Schwermetalle und AOX) untersuchen lassen, zusätzlich immer den pH-Wert und die Sulfat-Konzentration wegen einer möglichen Betonkorrosion, sowie die CSB-Konzentration wegen der möglichen Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlages zur Kanalbenutzungsgebühr.

Probleme können dann auftreten, wenn die Untersuchungen auf Grundlage der EWS mit den Auflagen des Erlaubnisbescheides der Wasserbehörde kombiniert werden sollen, insbesondere dann, wenn Art und Anzahl der chemischen Untersuchungsparameter vom kommunalen Untersuchungsprogramm abweichen (Näheres hierzu siehe unter 2.).

1.2 Anzahl der Probeentnahmen

Die Anzahl der durchzuführenden Probeentnahmen bei einem Indirekteinleiter richtet sich nach der potentiellen Gefährlichkeit des eingeleiteten Abwassers. In der Regel wird die Anzahl der Probeentnahmen bei den jeweiligen Betrieben in Zusammenarbeit mit der staatlich zugelassenen Untersuchungsstelle festgelegt, da in den meisten Fällen eine Einzelbetrachtung notwendig ist. In der EWS sind hinsichtlich der Anzahl der durchzuführenden Probeentnahmen keine Festlegungen getroffen.

Es ist auch möglich, hinsichtlich der Anzahl der durchzuführenden Probeentnahmen hilfsweise die Regelungen der EKVO heranzuziehen. Gemäß Anhang 4 zur EKVO ist die Probenahmehäufigkeit wie folgt geregelt:

Bei einem Abwasseranfall unter 10 m ³ /Tag:	2 x je Jahr,
bei einem Abwasseranfall ab 10 bis unter 100 m ³ /Tag:	4 x je Jahr,
bei einem Abwasseranfall von 100 m ³ /Tag und mehr:	6 x je Jahr,

wobei die Bemessungswassermenge der Abwasserbehandlungsanlage des jeweiligen Betriebs maßgeblich ist.

1.3 Probenahmearten

Die in § 8 Abs. 1 EWS – Besondere Einleitungsbedingungen für nichthäusliches Abwasser – aufgeführten Einleitungsgrenzwerte gelten nur für die **nicht abgesetzte qualifizierte Stichprobe**.

Bei der Probenahme müssen grundsätzlich die Vorgaben der DIN 38402-11 beachtet werden.

Man unterscheidet folgende Probenarten:

– Stichprobe

Die einfache Stichprobe wird mit einem Schöpfer einmalig aus dem Abwasserstrom entnommen. Die Stichprobe wird heute nur noch angewendet bei der Entnahme von Proben, die z. B. leichtflüchtige Stoffe wie AOX, LHKW etc. enthalten, die sich bei einer Mischprobenentnahme ggf. verflüchtigen können. Ansonsten ist die einfache Stichprobe nicht mehr zulässig.

– qualifizierte Stichprobe

Bei der qualifizierten Stichprobe werden mindestens 5 Stichproben im Abstand von mindestens 2 Minuten mit einem Schöpfbecher aus dem Abwasserstrom entnommen und gemischt. Die Mindestdauer von 8 Minuten für eine qualifizierte Stichprobe ergibt sich demnach aus 5 Schöpfungen im Abstand von jeweils 2 Minuten. In der EWS ist als Probenahme zwingend die qualifizierte Stichprobe vorgeschrieben. Grund hierfür ist u. a. die Harmonisierung der Probenahmeart in der wasserrechtlichen Einleitungsbefugnis, die parallel zu den Bestimmungen der EWS zu beachten ist (siehe hierzu unter 2.). Es ist deshalb von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommune mindestens über eine Entwässerungssatzung verfügt, die nicht älter ist als die Mustersatzung 04/2003. In älteren Mustersatzungen ist für die Analytik zur Überwachung der Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte statt der qualifizierten Stichprobe nur die einfache Stichprobe aufgeführt.

– mehrstündige Mischprobe für die Ermittlung der CSB-Konzentration

Mit einem automatischen Probenahmegerät werden zeitproportionale Mischproben in einem definierten Zeitraum (z. B. 2 Stunden) in gleichen Zeitabständen gleich große Proben gezogen, die zu einer Gesamtprobe vereinigt werden. Die Intervalle zwischen den einzelnen Entnahmen sollten nicht länger als 5 Minuten gewählt werden. Bei der durchflussproportionalen Mischprobe werden dem Momentandurchfluss entsprechende Proben gezogen und zu einer Gesamtprobe vereinigt.

Soll neben den Einleitungsgrenzwerten gemäß § 8 EWS auch der CSB für die Ermittlung eines Starkverschmutzerzuschlages auf die Kanalbenutzungsgebühr gemessen werden, so ist Folgendes zu beachten:

Die Probenahme ist vom Grundsatz her als qualifizierte Stichprobe zu entnehmen. Die Regelungen für die Probenahme sind nicht, wie bei den Einleitungsgrenzwerten, im § 8 EWS, sondern im § 26 EWS – Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser – aufgeführt. Der hier aufgeführte CSB-Wert von 600 mg/l ist kein Einleitungsgrenzwert im Sinne des § 8 EWS, sondern ein sogenannter Gebührenbemessungswert. Eine Überschreitung des Gebührenbemessungswertes von 600 mg/l ist grundsätzlich zulässig und kann z. B. nicht mit einem Bußgeld belegt werden. Von Einzelfällen abgesehen, schadet die Einleitung von Abwasser mit CSB-Konzentrationen von mehr als 600 mg/l nicht dem Betrieb der Kläranlage, da kommunale Kläranlagen naturgemäß in Bau und Betrieb für einen CSB-Abbau ausgelegt sind. Auf der Kläranlage entsteht in diesem Fall lediglich ein erhöhter Reinigungsaufwand, der mit der Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlages auf die Kanalbenutzungsgebühr abgegolten wird (Näheres hierzu siehe SCHÖCKE/FABRY, HSGZ 2007 S. 222 ff.).

Die Ermittlung der CSB-Konzentration im Abwasser eines Indirekteinleiters dient dazu, dem Indirekteinleiter gemäß dem Verursacher-Prinzip (siehe auch § 10 Abs. 3 Satz 1 KAG) eine höhere Kanalbenutzungsgebühr aufzuerlegen. In diesem Zusammenhang kann allerdings der Indirekteinleiter im Einzelfall verlangen, dass hinsichtlich einer gerechteren Gebührenfestsetzung eine repräsentative CSB-Messung dann durchgeführt wird, wenn sich die Abwasserkonzentration im Verlaufe einer Zeiteinheit (Tag oder Woche) erheblich ändert (Beispiel: Bei einem fleischverarbeitenden Betrieb ändert sich die CSB-Konzentration im Abwasser durch Schlachtung, Verarbeitung und Reinigung im Tages-/Wochenverlauf wesentlich). In begründeten Fällen kann der Indirekteinleiter als Probenahmeart also durchaus eine mehrstündige Mischprobe, gezogen mit einem automatischen Probenahmegerät, verlangen. Für einen repräsentativen CSB-Mittelwert als Grundlage für die Gebührenabrechnung kann der Indirekteinleiter neben mehrstündigen Mischproben auch zusätzliche Probenahmeterminale verlangen. Die zusätzlichen Kosten hierfür sind natürlich auch vom Indirekteinleiter auf der Grundlage des § 9 Abs. 6 EWS zu tragen.

Es ist allerdings keinesfalls möglich, dass auf Antrag des Indirekteinleiters auch die Proben für

die Prüfung der Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte gemäß § 8 EWS z.B. als 24-stündige Mischproben entnommen werden, da die in der Satzung festgelegten Einleitungsgrenzwerte sich ausschließlich auf die qualifizierte Stichprobe beziehen.

Aufgrund der vorgenannten Regelungen kommt es in den meisten Fällen zu Mehrfachprobenahmen im Rahmen einer Abwasseruntersuchung bei einem Indirekteinleiter.

Beispiel:

Bei einem Indirekteinleiter sollen gemäß kommunalem Messprogramm die Parameter Schwermetalle, LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), Sulfat und CSB gemäß EWS analysiert werden. Es besteht parallel zu dem Messprogramm der Kommune eine wasserrechtliche Einleitungsbefugnis der Wasserbehörde mit der Auflage zur Messung der Parameter LHKW und Schwermetalle sowie ein Antrag des Indirekteinleiters, die CSB-Konzentration aus einer 8-Stunden-Mischprobe zu bestimmen. In diesem Falle müsste die Probenahme in drei Probenarten aufgeteilt werden:

1. einfache Stichprobe: Entnahme einer Abwasserprobe für die LHKW-Untersuchung,
2. qualifizierte Stichprobe: Entnahme einer weiteren Abwasserprobe für die Untersuchung der Schwermetalle und für Sulfat,
3. 8-stündige Mischprobe: Entnahme einer weiteren Abwasserprobe als Mischprobe für die Untersuchung der CSB-Konzentration.

Der Probenahme kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Werden die Vorgaben der Satzung und des Erlaubnisbescheides nicht eingehalten, so kann dies zu einem berechtigten Widerspruch des Indirekteinleiters führen.

1.4 Analysendurchführung

Gemäß § 8 Abs.1 EWS müssen die Abwasseranalysen der aufgeführten Untersuchungsparameter gemäß den dort aufgeführten DIN-Vorschriften durchgeführt werden. Für jeden einzelnen Untersuchungsparameter ist in § 8 Abs.1 EWS das zugehörige anzuwendende DIN-Verfahren angegeben.

Schnelltests (Küvettentests), wie sie in kommunalen Kläranlagenlabors für die Eigenkontrolle angewandt werden, sind für die Abwasseruntersuchungen im Rahmen des Abwasserkatasters auf Grundlage der EWS und auch nach den Vorgaben eines wasserrechtlichen Erlaubnisbe-

scheides nicht zulässig. Hieraus ergibt sich, dass die Analysendurchführung stets von einer staatlich zugelassenen Untersuchungsstelle i. S. d. § 9 Abs.1 EKVO durchgeführt werden muss.

1.5 Wer führt die Probenahme durch?

In der Satzung ist nicht geregelt, wer befugt ist, die Probenahme durchzuführen. In der Regel ist dies eine durch die Kommune beauftragte, neutrale, staatlich zugelassene Untersuchungsstelle. In Einzelfällen können auch Bedienstete der kommunalen Kläranlage die Probenahme im Rahmen der Abwasseruntersuchungen nach EWS durchführen, sofern der Indirekteinleiter hiergegen keine wesentlichen Gründe anführt.

Sind die Abwasseruntersuchungen nach EWS mit den Abwasseruntersuchungen der wasserrechtlichen Erlaubnis der Wasserbehörde verknüpft, muss die Probenahme stets von einer staatlich zugelassenen Untersuchungsstelle durchgeführt werden, wenn dies im Erlaubnisbescheid ausdrücklich gefordert wird.

2. Abwasseruntersuchungen gewerblicher Indirekteinleiter durch die Wasserbehörde

Neben den Abwasseruntersuchungen bei betrieblichen Indirekteinleitern durch die Kommune aufgrund der EWS überwacht zusätzlich die Wasserbehörde auf der Grundlage von § 7a WHG bestimmte Indirekteinleiter, deren Abwässer gefährliche Stoffe aufweisen können. Ein Indirekteinleiter kann also einmal überwacht werden durch die Kommune im Rahmen des Abwasserkatasters und parallel hierzu muss der Betrieb gemäß der wasserrechtlichen Einleitungsbefugnis, die er von der Wasserbehörde erhalten hat, zusätzlich eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für die Abwasseruntersuchungen beauftragen.

Hier muss beachtet werden, dass die Untersuchungen, einmal nach der EWS und zum anderen gemäß der wasserrechtlichen Einleitungsbefugnis der Wasserbehörde, zwei unterschiedliche Rechtskreise darstellen.

Die wasserrechtliche Befugnis ist nicht zu verwechseln mit dem Einleitungsbescheid der Kommune. Gemäß § 4 Abs.4 EWS dürfen Abwasserleitungen in das öffentliche Kanalnetz durch Indirekteinleiter nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass die Gemeinde diese Genehmigungsbescheide gemäß den satzungsrechtlichen Anforderungen auch tatsächlich ausstellen muss.

Grundsätzlich steht für die Kommune die Kontrolle der Indirekteinleiter auf Grundlage der EWS im Vordergrund, da nur die Kommune allein rechtlich verantwortlich ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der nachgeschalteten Abwasserreinigungsanlage, für die Einhaltung der Grenzwerte der Klärschlammverordnung bei landwirtschaftlicher Verwertung des Klärschlammes, für die Einhaltung der Überwachungswerte für das gereinigte Abwasser der Kläranlage bei Einleitung in ein Gewässer und für den ordnungsgemäßen Zustand der Kanalisation (z. B. Grundwasserverunreinigung nach Betonkorrosion). Durch die staatliche Kontrolle auf wasserrechtlicher Grundlage bei einzelnen Indirekteinleitungen (vgl. § 44 HWG) geht die wasserrechtliche Verantwortung selbstverständlich nicht auf die Wasserbehörde über.

Auch durch eine Selbstüberwachung der Indirekteinleiter auf Grundlage der wasserrechtlichen Befugnis kann die Verantwortlichkeit der Kommune nicht auf andere übertragen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anforderung in der wasserrechtlichen Befugnis, wie in vielen Fällen, verkürzt sind, d. h. nicht alle aus kommunaler Sicht notwendigen Schadstoffparameter enthält, wobei z. B. die Überwachung der Parameter Sulfat und CSB in wasserrechtlichen Befugnissen praktisch nie gefordert wird.

Die Kommune sollte die Indirekteinleiterkontrollen aufgrund ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit strikt auf der Grundlage ihrer EWS durchführen, wobei sie den Indirekteinleitern, die über wasserrechtliche Einleitungsbefugnisse verfügen, in der Regel (evtl. nach Absprache mit der Wasserbehörde, siehe § 4 Abs. 3 EKVO) einräumt, die Untersuchungen gemäß EWS mit den Untersuchungen gemäß der wasserrechtlichen Befugnis zu verknüpfen, d. h., die von der Kommune beauftragte staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beprobt unvermutet den Indirekteinleiter und bewertet die Abwasserprobe einmal nach den Einleitungsgrenzwerten der EWS und zum anderen nach den Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis des Indirekteinleiters. Diese Zusammenfassung der Untersuchungen wird ausschließlich zugunsten des Indirekteinleiters durchgeführt, um diesem doppelte Probenahmen und damit doppelte Untersuchungskosten zu ersparen. Sofern das kommunale Untersuchungsprogramm einen größeren Umfang als das Analysenprogramm des wasserrechtlichen Bescheides des Indirekteinleiters aufweisen sollte, gelten in jedem Fall die Anforderungen des Messprogramms nach der Satzung (EWS). Der Indirekteinleiter kann von der Kom-

mune nicht ein verringertes Analysenprogramm fordern mit dem Hinweis auf die geringeren Anforderungen in seiner wasserrechtlichen Befugnis. Grundsätzlich gilt, dass Anforderungen an die Indirekteinleitungen nach dem kommunalen Satzungsrecht vom wasserrechtlichen Bescheid unberührt bleiben (siehe auch Abschnitt 2.3 der IndirekteinleiterVwV – Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gemeinden und des Landes –).

Bei Abwasserprobenahmen nach dem Landeswasserrecht bestehen nach der Indirekteinleiterverordnung auf der Grundlage der Ermächtigung des § 44 Abs. 2 HWG Ausnahmen von der Erlaubnispflicht des § 44 Abs. 1 HWG. Gemäß Indirekteinleiterverordnung ist für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eine wasserrechtliche Erlaubnis der Wasserbehörde nicht erforderlich, wenn das Einleiten aus Betrieben verschiedener Herkunftsbereiche (Anhänge 17, 22, 31, 38, 41, 49, 50, 52, 53, 55) erfolgt und die in der IndirekteinleiterVwV (VGS) genannten Voraussetzungen für eine Befreiung der Einleitung von der Erlaubnispflicht eingehalten sind (siehe § 1 VGS).

Die zusätzliche staatliche Überwachung von Indirekteinleitern gilt z. B. nicht für die Indirekteinleitungen in den Anwendungsbereichen folgender Anhänge der Abwasserverordnung:

Anhang 49: Mineralölhaltiges Abwasser

Anhang 50: Zahnbehandlung

Anhang 52: Chemischreinigung

Die Anhänge der Abwasserverordnung beschreiben die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser, die bei der Erteilung einer Erlaubnis seitens der Wasserbehörde mindestens festzusetzen sind. In 57 Anhängen sind die Anforderungen nach Herkunftsbereichen aufgelistet (Anhang 1: Häusliches und kommunales Abwasser bis Anhang 57: Abwasser aus Wollwäschereien).

Die Vor-Ort-Kontrollen der oben beispielhaft genannten Branchen der Anhänge 49, 50 und 52 unterliegen nicht der Wasserbehörde, sondern einer Sachverständigenorganisation. Hier beauftragt der Indirekteinleiter eine zugelassene Sachverständigenorganisation mit der Überprüfung seiner Abwasseranlagen (z. B. Anhang 49: Überprüfung des Ölabscheiders, Anhang 50: Überprüfung des Amalgamabscheiders bei Zahnärzten etc.). Der Betrieb beauftragt die Sachverständigenorganisation (TÜV, private Institute, DEKRA etc.) direkt und begleicht auch die Kosten direkt an die Organisation.

Gemäß EKVO ist die Kommune verpflichtet, auch die Betriebe, die unter die o. g. Anhänge fallen, im Abwasserkataster zu führen, d. h., diese Betriebe



müssen in die Liste der abwasserrelevanten Indirekteinleiter aufgenommen werden (siehe § 4 Abs. 1 EKVO).

Gemäß § 4 Abs. 4 EKVO ist es in der Regel nicht notwendig, bei den hier angesprochenen Betrieben Abwasseruntersuchungen durchzuführen, denn wenn die Prüfberichte der Sachverständigen-Überwachung nach § 1 Abs. 2 der Indirekteinleiterverordnung dem Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage zugeleitet werden, ersetzt die Sachverständigenüberwachung in diesen Fällen die durch den Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage durchzuführenden Untersuchungen. Dies gilt aber nur für die Anforderungen der staatlichen Überwachung, nicht jedoch für Untersuchungsparameter der kommunalen Satzung, die nicht im staatlichen Prüfprogramm enthalten sind, aber die im konkreten Falle zur Überwachung anstehen.

Problematisch sind weiterhin die vorgegebenen langen Untersuchungsintervalle für die Sachverständigenüberwachung. Bei dem Anhang 49 werden die Ölabscheider lediglich alle 2,5 Jahre überprüft, die Lösungsmittelabscheider und Adsorptionsanlagen bei chemischen Reinigungen sogar nur alle 5 Jahre. Da die Wasserbehörden insbesondere chemische Reinigungen nicht regelmäßig zur Durchführung der Sachverständigenuntersuchung auffordern, besteht in der Praxis die Gefahr, dass ein solcher Betrieb, ggf. mit einer problematischen AOX-Ableitung, weder durch eine Sachverständigenorganisation noch im Rahmen des kommunalen Abwasserkatasters untersucht wird. Es ist daher zu empfehlen, bei den Firmen der o.g. Branchen regelmäßig die Untersuchungsberichte der Sachverständigenorganisation einzufordern.

Chemischreinigungen sollten in jedem Fall im kommunalen Abwasserkataster verbleiben, da wegen der Gefährlichkeit des Abwassers (hier: AOX) und der organischen Belastung des Wäschereiabwassers (hier: CSB) eine regelmäßige Abwasseruntersuchung im Rahmen des Abwasserkatasters anzuraten ist.

Betriebe, die unter den Anhang 49 (Ölabscheider) fallen, können ebenfalls im Rahmen des Abwasserkatasters durch Abwasseruntersuchungen kontrolliert werden, obwohl Prüfberichte durch eine Sachverständigenorganisation vorliegen. Hier sollte allerdings ein konkreter Grund vorliegen, z. B. Mineralölfunde in der Kanalisation oder auf der kommunalen Kläranlage. Hierzu siehe auch Abschnitt 2.3.4 der IndirekteinleiterVwV, wo ausgeführt ist: „Abwasseruntersuchungen im Rahmen der regelmäßigen kommunalen Überwa-

chung der Einleitung sind nur erforderlich, wenn damit eigene Schutzziele, wie z. B. der Schutz der kommunalen Kläranlage und der dort Beschäftigten, verfolgt werden.“

Lediglich beim Anhang 50 (Zahnbehandlung) kann von einer zusätzlichen Untersuchung im Rahmen des kommunalen Abwasserkatasters vollständig abgesehen werden.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann Folgendes festgestellt werden: Die Anforderungen an die Indirekteinleiterkontrollen erfolgen einerseits auf Grundlage des kommunalen Satzungsrechtes und andererseits auf Grundlage der wasserrechtlichen Einleitungsbefugnis der Wasserbehörde. Beide Anforderungen sind nicht deckungsgleich, in der Regel liegen die Anforderungen im Erlaubnisbescheid niedriger. Da die Kommune allein für ihre Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlage) die wasser- und auch strafrechtliche (siehe § 324 StGB) Verantwortung trägt, muss sie eigenverantwortlich das Messprogramm für das Abwasserkataster aufstellen und durchführen. Um dem Indirekteinleiter doppelte Untersuchungskosten zu ersparen, kann die Kommune die Anforderungen der wasserrechtlichen Befugnis mit dem Messprogramm des Abwasserkatasters verknüpfen. Anforderungen des kommunalen Satzungsrechtes bleiben vom wasserrechtlichen Bescheid immer unberührt.

Fundstellen/Quellen:

1. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
2. Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792)
3. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Abwasserverordnung**) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), geändert durch Art. 1 der VO vom 19.10.2007 (BGBl. I S. 2461)
4. Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Abwassereigenkontrollverordnung – **EKVO**) vom 21.01.2000 (GVBl. I S. 59), zuletzt geändert durch VO vom 22.08.2007 (GVBl. I S. 577)
5. Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – **VGS**) vom 13.12.2006 (GVBl. I 2007 S. 527)
6. Verwaltungsvorschrift zu § 44 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und zur Indirekteinleiterverordnung (**IndirekteinleiterVwV**) vom 24.08.2006 (StAnz. S. 2102), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2008 (StAnz. 2009 S. 69)
7. Verwaltungsvorschrift für die Überwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (**AbwasseranlagenVwV**) vom 10.09.2001 (StAnz. S. 3511)
8. DIN 38402, Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammmuntersuchung; 1. Teil 11: Probenahme von Abwasser (A11.1995)
9. Verknüpfung der Indirekteinleiterüberwachung nach kommunalem Satzungsrecht und Landeswasserrecht: Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, März 2003